



Vollzug des Strassenverkehrsrechts Information Datenbeschaffung (§ 12 IDG)

1. Rechtsgrundlagen

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51)
Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41)
Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung vom 30. November 2018 (IVZV; SR 741.58)
Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 (VAG; LS 741.1)
Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2006 (OG RR; LS 172.1)
Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11)
Organisationsverordnung der Sicherheitsdirektion vom 5. Oktober 2012 (OV DS; LS 172.110.2)

2. Öffentliches Organ

Das Strassenverkehrsamt vollzieht das eidgenössische Strassenverkehrsrecht, soweit diese Aufgabe nicht spezialgesetzlich anderen öffentlichen Organen zugewiesen wird.

Für den Vollzug des Strassenverkehrsrechts besteht ein Informationssystem auf Bundesebene (Informationssystem Verkehrszulassung, IVZ). Der Bund führt dieses Informationssystem gemeinsam mit den Kantonen; die kantonalen Strassenverkehrsämter erheben und liefern - neben anderen Behörden - die Daten für das IVZ. Die kantonalen Strassenverkehrsämter sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der für das IVZ erhobenen Daten verantwortlich. Die Daten im IVZ unterstehen der Datenhoheit des Bundes (zuständiges öffentliches Organ ist das Bundesamt für Strassen).

Das Strassenverkehrsamt betreibt für die Erfüllung seiner Aufgaben zudem ein eigenes Geschäftsverwaltungssystem. Es trifft für dieses die nach den kantonalen datenschutz- und informationssicherheitsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen organisatorischen und technischen Schutzmassnahmen, damit die Daten vor Verlust und gegen jegliche unbefugte Bearbeitung, unbefugte Kenntnisnahme oder Entwendung geschützt sind.

3. Bearbeitete Daten

Das Strassenverkehrsamt bearbeitet für den Vollzug des Strassenverkehrsrechts folgende Daten:

- die Personalien der Inhaberinnen und Inhaber von Fahrzeugausweisen, Führerausweisen und von anderen strassenverkehrsrechtlichen Bewilligungen

- die Personalien von Personen mit Administrativmassnahmen (Verwarnungen, Sperrfristen, Führerausweisentzüge, Verkehrsunterricht, verkehrsmedizinische Abklärungen und Untersuchungen)
- die Daten zu Fahrberechtigungen die von in- oder ausländischen Behörden an Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich erteilt worden sind
- die Daten für das Ausstellen von Fahrtenschreiberkarten
- die Daten zu den Administrativmassnahmen, die von schweizerischen Behörden oder von ausländischen Behörden gegen Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich angeordnet worden sind
- die Daten zu den in der Schweiz in den Handel gebrachten Fahrzeugtypen sowie Name und Adresse des Inhabers oder der Inhaberin der Typengenehmigung
- die Daten zu den in der Schweiz zugelassenen Fahrzeugen sowie deren Haftpflichtversicherungsunternehmen
- die Daten zu den Kontrollschildern

Da die Beschaffung dieser Daten auf einer bundesrechtlichen gesetzlichen Grundlage beruht, erfolgt keine gesonderte Information der betroffenen Dritten über die Datenbeschaffung im jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.

4. Zweck der Datenbearbeitung

Die Bearbeitung von Daten durch das Strassenverkehrsamt erfolgt für folgende Zwecke:

- Prüfung und Zulassung von Motorfahrzeugen inkl. Durchführung der entsprechenden technischen Kontrollen
- Erteilung und Entzug von Führerausweisen, inkl. Durchführung der entsprechenden Prüfungen
- Erteilung und Entzug besonderer strassenverkehrsrechtlicher Bewilligungen
- Erteilung und Entzug von Kontrollschildern
- Durchführung von Administrativmassnahmen inkl. der gesetzlich vorgesehenen oder behördlich angeordneten medizinischen Untersuchungen
- Erhebung der mit den verschiedenen Amtshandlungen verbundene Gebühren

5. Bekanntgabe von Daten

Diese richtet sich nach Art. 89g SVG und subsidiär nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV; LS 170.41).

6. Rechte der Betroffenen

Das Recht auf Information, Schutz der eigenen Personendaten und Sperrung der eigenen Personendaten kann jederzeit schriftlich beim Strassenverkehrsamt Kanton Zürich, Rechtsdienst, Uetlibergstrasse 301, 8036 Zürich, geltend gemacht werden.